

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 05. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2021)

zum Thema:

Rettungsdienst Berliner Feuerwehr — Neuregelung zur Disposition von Einsatzmitteln als First Responder

und **Antwort** vom 13. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28315
vom 05. August 2021
über Rettungsdienst Berliner Feuerwehr — Neuregelung zur Disposition von
Einsatzmitteln als First Responder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Auswirkungen hat die durch ÄLRD-Info 07/2021 vom 4. Juni 2021 im Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr eingeführte Neuregelung zur Disposition von Einsatzmitteln als First Responder für den Rettungswagen S?

Zu 1.:

Bei dem Rettungswagen S (RTW-S; Schwerlast-Rettungswagen) handelt es sich um einen für den Transport von besonders schweren Personen speziell ausgestatteten Rettungswagen. Dieser ist nach dem anerkannten Stand der Technik ausgestattet und wie alle anderen Rettungswagen auch mit einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter und einer zum Führen des Kraftfahrzeuges berechtigten Person, die über mindestens die Qualifikation als Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter verfügt, besetzt.

Zur Sicherstellung der zeit- und bedarfsgerechten Erbringung von Leistungen der Notfallrettung, insbesondere im Bereich Berlin-Mitte, wird der RTW-S seit der Neuregelung, je nach Ergebnis der standardisierten Notrufabfrage, als regulärer Rettungswagen in den Einsatz gebracht, um die Zeit der Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu verkürzen und im Einzelfall auf die Alarmierung eines weiter entfernten Rettungswagens zu verzichten.

2. Wird insbesondere der Rettungswagen S in den allgemeinen Einsatzmittelaustausch einbezogen, mit dem Risiko, dass er für die ihm zugedachten speziellen Einsätze temporär unabhkömmlich ist, weil er einen Einsatz im Rahmen des Einsatzmittelaustausches auszuführen hat?

Zu 2.:

Der Einsatzmittelaustausch beschreibt ein standardisiertes Verfahren im Einsatzleitsystem der Leitstelle der Berliner Feuerwehr. Hierbei wird automatisiert überwacht, ob im Austausch für ein bereits alarmiertes Einsatzmittel ein schnelleres Einsatzmittel in den Einsatz gebracht werden kann. Dies hat neben der schnelleren Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten auch einen Einfluss auf bessere Bindungszeiten und damit die Aktivzeiten der Einsatzkräfte.

Der RTW-S wird in dieses Verfahren derzeit nur bei gemeldetem Herz-Kreislaufstillstand und Bewusstlosigkeit eingebunden. Somit ist im Einzelfall eine spätere Verfügbarkeit bei einem Einsatz der Spezialfunktion des RTW-S möglich, da in solchen Fällen ein konkreter Bedarf für einen anderen Notfall bestanden hat. Eine Versorgung der Patientin bzw. des Patienten wird in dieser Zeit durch die regelhaft vor Ort alarmierten Rettungskräfte sichergestellt und eine ggf. unverzügliche Auslösung der RTW-S von der Einsatzstelle veranlasst. Dies ist jedoch - nach aktuellen Erkenntnissen - seit der Einführung dieser Verfahrensweise noch nicht vorgekommen.

3. Wie oft wurde gegebenenfalls der Rettungswagen S seit Inkrafttreten der Neuregelung im Rahmen des Einsatzmittelaustausches für „gewöhnliche“ Notfälle eingesetzt?

Zu 3.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 13. August 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport